

- b) Eine Verwendung der Versuchsanordnungen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.
- c) Bei der Vornahme von Sendeversuchen sind die jeweiligen Vorschriften der örtlichen Behörden der DRP in bezug auf Energie, Wellenlänge und Verkehrszeit zu befolgen. Beim Empfang ist dafür zu sorgen, daß eine Schwingungserzeugung entsprechend den Bestimmungen der Audion-Versuchserlaubnis vermieden wird.
- d) Die Inhaber der Genehmigung sind dafür haftbar, daß der übrige Funkverkehr nicht gestört wird. Sie haften für etwaige Schäden, die durch ihre Maßnahmen dem Reich oder Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Einer Aufforderung der DRP, den Betrieb der Anlagen zeitweilig einzustellen, müssen die Inhaber der Genehmigung ohne Verzug entsprechen.
- f) Die Beauftragten der DRP haben das Recht, die Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Versuchsanordnungen des Vereins und die selbständigen Anlagen von Mitgliedern befinden, zur Prüfung der Anlagen und ihres Betriebs zu betreten.
- g) Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Aufbau eines geordneten Rundfunkwesens durch keinerlei Maßnahmen Schwierigkeiten zu bereiten und keine der auf diesem Gebiet getroffenen Bestimmungen der DRP zu übertreten.
- h) Die Ergänzung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen bleibt vorbehalten.
- i) Die Versuchserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt ohne weiteres, wenn der Verein sich auflöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Ausführungsbestimmungen zu 3.

Die Versuchserlaubnis zur Benutzung eigener Empfangsanordnungen wird den Vereinsmitgliedern von der DRP durch Vermittlung des Vereins erteilt. Die technischen Bedingungen für die Empfangsanordnungen und die allgemeinen Bestimmungen über die Versuchserlaubnis enthält der Vordruck in Anlage 1 zu C, die Bedingungen für die Erlangung der Versuchserlaubnis die Anlage 2 zu C.

Während der Uebergangszeit kann die Audion-Versuchserlaubnis bei gewissen Voraussetzungen zunächst ohne Prüfung unter dem Vorbehalt späterer Nachprüfung erteilt werden. Für die Erteilung der Detektor-Versuchserlaubnis gelten sogleich die endgültigen Bestimmungen.

Die Gebühren werden von dem Mitglied durch sein Zustellpostamt in der gleichen Weise eingezogen wie die Gebühren der Rundfunkteilnehmer; ebenso wie bei diesen verliert die Genehmigungsurkunde ihre Gültigkeit, wenn die Weiterzahlung der Gebühren unterbleibt.

Anlage 1 zu C

a) Vorderseite:

Audion-Versuchserlaubnis*)

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage zum Privatgebrauch für . . . in . . . Straße . . . Verein . . . , gültig unter umstehenden Bedingungen, solange die Gebühr an die Postkasse entrichtet wird. Mindestdauer der Gebührepflicht 1 Jahr. Genehmigungsgebühr von . . . M für Monat . . . 192 . ist bezahlt; die weiteren Gebühren zieht das Zustell-Postamt ein, dem Wohnungsänderungen sofort mitzuteilen sind.

Namens der Deutschen Reichspost erteilt am: . . . 192 .

b) Rückseite:

I. Allgemeines

1. Die Anlage dient zur Aufnahme des „Unterhaltungs-Rundfunks“ und der „Nachrichten an Alle“;

*) Als Detektor-Versuchserlaubnis ist der Vordruck der Anlage zu B zu verwenden.